

- 2 Strafrecht
- 2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

## 2.1.17 Urkundenfälschung

### BGE 6B\_130/2012 E-Mails sind Urkunden.

Im zu beurteilenden Fall wird dem Beschwerdeführer die Abänderung verschiedener von Drittpersonen verfasster E-Mails vorgeworfen. Deshalb wurde er der Urkundenfälschung für schuldig befunden.

Art. 110 Abs. 4 StGB Gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB sind Urkunden u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern stehen der Schrifturkunde gleich, sofern sie demselben Zweck dienen. Bei einem E-Mail handelt es sich um eine elektronisch gespeicherte Information, welche als solche in codierter Form vorliegt und nicht direkt lesbar ist.

Ausser Frage steht zunächst, dass E-Mails Urkunden darstellen, wenn sie beim Empfänger ausgedruckt werden. Dieser Urkundencharakter kommt aber auch dem noch nicht ausgedruckten E-Mail zu. Dabei erfüllt die Verfälschung eines E-Mails den Tatbestand der Urkundenfälschung, soweit dieses nach der Manipulation weiterversendet wird und seinen Adressaten erreicht. Der Täter setzt dadurch einen Prozess in Gang, der die Speicherung der Datenurkunde zur Folge hat. Die Erkennbarkeit des Ausstellers ergibt sich hier in der Regel, wenn nicht schon aus der Absenderadresse, jedenfalls aus dem Inhalt des E-Mails. Dieses wird dem Empfänger auf seinem E-Mail-Account zugestellt und gespeichert, auf welchen nur mittels Passwort zugegriffen werden kann. Hieraus folgen Beständigkeit und Beweisfunktion der Erklärung. Beweiseignung und -bestimmung ergeben sich darüber hinaus auch aus dem Umstand, dass E-Mails im regulären Geschäftsverkehr weit verbreitet sind.

### Fazit

*Sowohl ausgedruckten wie auch noch nicht ausgedruckten E-Mails kommt grundsätzlich der Charakter einer (Computer-)Urkunde zu. Die Verfälschung eines E-Mails erfüllt deshalb den Tatbestand der Urkundenfälschung.*